

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin

Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 15/2021 (74. Jahrgang)

Berlin, den 23. Juli 2021

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

151

Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an den Fakultäten II und III der Technischen Universität Berlin vom 23. Juli 2020 und 18. November 2020

volii 23. Juli 2020 ulid 16. Noveliidei 2020

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an den Fakultäten II und III der Technischen Universität Berlin

vom 23. Juli 2020 und 18. November 2020

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Berlin hat am 23. Juli 2020 und am 18. November 2020 gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807), sowie in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVBl. S. 758) die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemieingenieurwesen beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Verfahren

III. Zulassung

- § 5 Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 6 Kriterien für die Bildung der Rangfolge
- § 7 Verfahren

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2021/22 anzuwenden.

*) Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 30.04.2021.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem fachlich nahestehenden Studiengang.
- (2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn er folgende fachlichen Anteile enthält:
 - mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Bereich Mathematik.
 - mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Bereich Informationstechnik.
 - 3. mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Bereich Allgemeine und Anorganische Chemie,
 - 4. mindestens 9 Leistungspunkte aus dem Bereich Analytik und Organische Chemie,
 - 5. mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Bereich Physikalische und Technische Chemie,
 - 6. mindestens 9 Leistungspunkte im Bereich Energie-, Impuls-, Stofftransport,
 - 7. mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich Thermodynamik,
 - 8. mindestens 9 Leistungspunkte im Bereich Verfahrenstechnik.

§ 4 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.
- (2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und die Gleichwertigkeit von Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden

Die Zahl der Teilnehmenden für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Zahl der Teilnehmenden und die Auswahl der Teilnehmenden trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission besteht mindestens aus zwei prüfungsberechtigten Mitwirkenden, dabei mindestens einer/einem aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

- (1) Unter den Teilnehmenden wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:
 - 1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 90 von 100

und

- abgeschlossene Berufsausbildungen, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des konsekutiven Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen mit einer Gewichtung von insgesamt 10 von 100.
- (2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	62	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:
 - 1. für jede abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,
 - 2. für jede Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder werkstudentische Tätigkeiten mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 20 Punkte, für jeden weiteren Monat drei Punkte, sowie
 - 3. für jede berufspraktische Erfahrung mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 20 Punkte, für jeden weiteren Monat drei Punkte.

§ 7 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:
 - 1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
 - sofern vorhanden Nachweise über abgeschlossene Berufsausbildungen, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des konsekutiven Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen.
- (2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für alle Teilnehmenden des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:
 - 1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
 - 2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
 - 3. die Gesamtpunktzahl.